|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0232 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 101–102 |

[*p. 101*] A. Mit Entscheid vom 16. November 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Hulda Hoeffleur, geboren 1921, ledig, Büroangestellte, von Basel-Stadt, wohnhaft in Zürich 1, Talstraße 37/Stadtmann, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die // [*p. 102*] Wohnungsnot vom 15 Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Hulda Hoeffleur am 26. November 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 3. Dezember 1943 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin ist in Wallisellen als Telefonistin angestellt. Sie verlangt jedoch die Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers in Zürich, um auf diese Weise Abendkurse in dieser Stadt besuchen zu können.

Erhebungen über die Häufigkeit der Abendkurse haben ergeben, daß die Rekurrent in zurzeit zweimal in der Woche von 19 - 21 Uhr an solchen Veranstaltungen in Zürich teilnimmt. Dieser geringe Umfang des Kursbesuches läßt aber ihr Begehren als unbegründet erscheinen. Bei den bestehenden guten Zugsverbindungen von Zürich nach Wallisellen unmittelbar nach 21 Uhr ist es unverständlich, welche Vorteile die Rekurrentin von einem Wohnsitz in Zürich erhofft. Es dürfte ihre Freizeit doch wohl mehr beeinträchtigen, wenn sie bei einer Niederlassung in dieser Stadt den Weg zwischen Wallisellen und Zürich täglich mindestens zweimal zurücklegen müßte, als wenn sie. bei Niederlassung in Wallisellen, zweimal in der Woche am Abend die Unannehmlichkeiten der Reise nach Zürich auf sich nehmen muß. Der Rekurs ist daher unter Ansetzung einer Wegzugsfrist abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Hulda Hoeffleur gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 16. November 1943 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen. Der Rekurrentin wird eine Wegzugsfrist bis zum 15. Februar 1944 angesetzt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Hulda Hoeffleur, Talstraße 37/ Stadtmann, Zürich 1, gegen Empfangschein, b) die Gemeindesteile der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]